

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Rentner Willi B [REDACTED] aus D [REDACTED], geboren
am [REDACTED] in St [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 128 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 4. November 1952 mit den
Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des
Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte hat am 19.11.1951 in Lüneburg Stimmzettel des "Ausschusses für die Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951" verteilt, der im Einklang mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 24. April 1951 durch Verordnung des niedersächsischen Ministers des Innern "zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik" vom 6. Juni 1951 (Nds Ges u. VOB1. 51 S 133) in Niedersachsen verboten wurde. Er ist vom Landgericht wegen eines Vergehens nach § 128 StGB zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Seine Revision rügt die Verletzung des sachlichen Rechts. Sie ist begründet.

I. Die Revision wendet sich gegen die Anwendung des § 128 StGB, weil der Beschluss der Bundesregierung und dementsprechend auch die Verordnung des niedersächsischen Ministers des Innern gegen das Potsdamer Abkommen, Vorschriften des Besatzungsrechts und das Grundgesetz verstießen. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil § 128 StGB keine verfassungsfeindliche Verbindung voraussetzt, sondern alle Verbindungen der von der Vorschrift gekennzeichneten Art ohne Rücksicht auf die verfolgten Ziele umfasst. Sie kann auch dann keinen Erfolg haben, wenn sie so zu verstehen wäre, dass sich der Angeklagte auf ein "Notwehrrecht" gegenüber einem angeblich gesetzwidrigen Verbot berufen will; denn selbst ein gesetzwidriges Verbot könnte den Mitgliedern der betroffenen Vereinigung nicht ein Recht zur Geheimbündelei geben, da ihnen innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung andere gesetzmässige Mittel zur Wahrung ihrer Rechte zu Gebote stehen.

II. Die Sachrüge muss jedoch deshalb durchgreifen, weil die Feststellungen des Urteils zur äusseren und inneren Tatseite den Schuldspruch nicht tragen. Das Urteil nimmt an, dass die Verfassung der Verbindung geheimgehalten worden sei, ohne bestimmte Tatsachen zu bezeichnen, die diese Annahme rechtfertigen könnten. Es enthält ferner keinerlei Darlegungen darüber, dass der Angeklagte die Tatumstände kannte, aus denen sich die Rechtsbegriffe der geheimen Verbindung ergeben, sondern führt in Verkennung des Tatbestandes des § 128 StGB lediglich aus, der Angeklagte habe gewusst, dass er "etwas von der Regierung Verbotenes" getan habe. Diese sachlichen Mängel müssen zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Dr. Sauer

Willms

Baldus

